

Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 28. April 2011 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 28. April 2011 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel vom 23. Juli 2008 (NBl. MWV Schl.-H. 6/2008, S. 164), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 1/2010, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:
„Module schließen in der Regel mit einer, das Lernergebnis feststellenden Prüfungsleistung ab. Eine Prüfungsleistung kann aus bis zu 3 mit definierten prozentualen Gewichten versehenen Teilleistungen bestehen, wenn hierfür ein didaktischer Grund vorliegt. Für die Berechnung der Modulnote findet § 8 Abs. 3 entsprechende Anwendung.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn von der Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen werden.

Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen; insgesamt dürfen nicht mehr als 50% der Prüfungsleistungen angerechnet werden.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn
 - andere als zugelassene Hilfsmittel benutzt oder bereit gehalten werden,
 - in Aufsichtsarbeiten (u.a. Klausuren) Telekommunikationsmittel benutzt oder bereit gehalten werden,
 - Plagiate oder Teilplagiate vorgelegt werden oder
 - in Aufsichtsarbeiten abgeschrieben wird.Wenn die Prüfung wiederholbar ist, kann der Prüfungsausschuss Auflagen erteilen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Prüfung wiederholt werden darf. Es können zusätzliche Prüfungsleistungen verlangt werden, um dadurch den Erfolg weiterer Prüfungen zu unterstützen.“
4. In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Zeugnis eines Bachelor-Studiengangs ist ferner der Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung auszuweisen.“

5. §19a erhält folgende Fassung:

„§ 19 a – Studium generale

(1) Die Hochschule bzw. die Fachbereiche bieten im Rahmen des Studium generale Module für Hörerinnen und Hörer aller Fachbereiche an. Diese Module sollen bevorzugt in den interdisziplinären Wochen stattfinden.

(2) Im Rahmen der interdisziplinären Wochen erworbene Leistungspunkte werden auf Antrag der oder des Studierenden durch ein Wahlfach „Studium generale“ mit dem Wert von 5 Leistungspunkten, das im wahlfreien Bereich der fachspezifischen Prüfungsordnungen zu verankern ist, oder ein anderes geeignetes Wahlfach gleichen Umfangs, auf das reguläre Studienvolumen angerechnet. Die Anrechnung setzt voraus, dass die/der Studierende insgesamt mindestens 5 Leistungspunkte nachweist, überschüssende Leistungspunkte werden jedoch nicht berücksichtigt. Die zusätzlichen Studienleistungen werden in einem gesonderten Zeugnis ausgewiesen, soweit keine Anrechnung auf das reguläre Studienvolumen erfolgt ist. Als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium (§ 20 Abs. 3) an der Fachhochschule Kiel werden zusätzliche Studienleistungen im Umfang bis zu 30 Leistungspunkten anerkannt.“

6. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium können angerechnet werden:

- Studium generale (§ 19 a),
- im Ausland erbrachte Leistungen, die über den im Bachelor-Studiengang angerechneten Teil hinausgehen,
- von der Hochschule begleitete Praktika, die über die im Bachelor-Studiengang angerechnete Workload hinausgeht (je volle 30 Stunden Workload = 1 Leistungspunkt)
- zusätzlich erworbene Fachmodule in einem Bachelor- oder Diplom-Studiengang.“

7. In § 21 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Neben der in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche festgelegten Form der schriftlichen Abschlussarbeiten muss ein Exemplar der Abschlussarbeit auf einem elektronischen Datenträger in unverschlüsselter Form und mit Standardsoftware lesbar abgegeben werden.“

8. In § 24 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Auf schriftlichen Antrag erhält die oder der Studierende ferner eine Aufstellung der absolvierten Kurse, der erworbenen Leistungspunkte und der einzelnen Noten (Transcript of records).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 3. Mai 2011

Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
- Der Präsident -